

Kopien, Kosten, Kriminalisierung – die neue Klassensatzproblematik

von Matthias Jung, Vorsitzender FaDaF

(Einführungsvortrag im Rahmen der FaDaF-Jahrestagung 2012 in Hildesheim)

Unbemerkt von der Öffentlichkeit wirkt sich die Debatte um Urheberrechte im digitalen Zeitalter mittlerweile auch auf eine traditionelle Technik des 20. Jahrhundert aus: das Fotokopieren. Und das betrifft praktisch alle Bildungsträger unmittelbar.

Im Zuge der Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und der sich daraus ergebenden Sensibilisierung wurde nämlich auch die Frage der Kopien in Klassensatzstärke bzw. der Kopien aus Schulbüchern neu gefasst. Entscheidend ist hier der UrhG § 53 Absatz (3):

„Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder

2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“

Was bedeutet das für Kopien im Bereich von DaF/DaZ-Kursen? Entscheidende Fragen sind:

Fallen Kopien aus Lehrbüchern, wie sie im DaF/DaZ-Unterricht verwendet werden, in die Rubrik „Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind“ (die sogenannte „Bereichsausnahme“ im letzten Satz des Zitats)?

Fallen die Kursträger für DaF/DaZ-Kurse unter die Rubrik „nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie [...] Einrichtungen der Berufsbildung“, die gegenüber den anderen Kursträgern, etwa gewerblicher Art in UrhG § 53 Absatz (3), 1. privilegiert werden?

Während man die erste Frage wohl eher verneinen kann, da mit Schulen der Gesetzgeber offensichtlich Schulen des Primar- und Sekundarschulwesens meint, ist die zweite schon schwieriger und möglicherweise im Einzelfall unterschiedlich für die Mitgliedsinstitutionen des FaDaF zu beantworten. Sind sie „gewerblicher Art“, d.h. mit Gewinnerzielungsabsicht, wie sie bei den Rechtsformen GbR und GmbH gegeben ist, sind Kopien in Klassensatzstärke offensichtlich ausgeschlossen. Hochschulen fallen wohl eindeutig unter die Gruppe „nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung“, aber wie sieht es mit gemeinnützigen Kursträgern aus?

Im Bereich der „Erwachsenenbildung“, wie er von den Volkshochschulen repräsentiert wird, hat sich schon seit längerem die Auffassung durchgesetzt, dass Volkshochschulen nicht in die Gruppe der durch das UrhG privilegierten Bildungsinstitutionen gehören.

Kopien, Kosten, Kriminalisierung – die neue Klassensatzproblematik

von Matthias Jung, Vorsitzender FaDaF

(Einführungsvortrag im Rahmen der FaDaF-Jahrestagung 2012 in Hildesheim)

Deshalb hat der Deutsche Volkshochschulverband (DVV) schon vor längerer Zeit eine vor kurzem erneuerte Vereinbarung mit der VG Wort (vgl. www.vgwort.de) abgeschlossen, die Klassensatzkopien „in geringem Umfang“ (definiert als bis zu 12% eines Werkes oder maximal 20 Seiten, je nachdem welche Grenze zuerst erreicht wird) gegen Zahlung einer Pauschale pro Volkshochschule erlaubt. Das legt nahe, dass dies auch für DaF-/DaZ-Kursträger gilt, wobei allerdings zu prüfen bleibt, ob sie auch zu den Institutionen der „Erwachsenenbildung“ gehören, wenn sie studienvorbereitende Kurse für Studienbewerber unter 27 Jahren anbieten.

Für den „Verband Bildungsmedien e.V.“, in dem alle großen Schulbuchverleger zusammengeschlossen sind, ist die Sache klar. Der ganze Bereich der Erwachsenenbildung hat ohne gesonderte, kostenpflichtige Vereinbarungen nicht das Recht, in Klassensatzstärke zu kopieren. Er hat eine Kampagne gestartet, die mit massenhaft verteilten Flyern über „neuen Kopierregeln für die Erwachsenenbildung in Deutschland“ Angst macht („Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz sind kein Kavaliersdelikt. Sie sind strafbar. Als Sanktion sieht das Gesetz Geld- und sogar Freiheitsstrafen vor“, vgl. www.kopierregeln.de). Diese Broschüre (weitgehend inhaltsgleich mit der genannten Website) gesteht Lehrern unter „Fragen & Antworten“ immerhin zu, dass sie *selbst erstellte* Übungen im Unterricht in Klassensatzstärke kopieren dürfen!

Es erscheint als nächster Schritt in dieser Logik durchaus plausibel, den Druck zu erhöhen, indem man ein paar Exempel in Form von kostenpflichtigen Abmahnungen statuiert, wie sie bei illegalen Internetdownloads mittlerweile gang und gäbe sind. Ziel wären hier aber Kursträger (soweit diese die Urheberrechtsverletzungen durch Klassensatzkopien dulden oder sogar dazu ermutigen) oder einzelnen Dozenten. Kann das wirklich im Interesse der Verlage sein, deren beste Kunden und Multiplikatoren eben gleichzeitig diese Kursträger und Dozenten sind?

Was bedeutet diese in vielen Hinsichten noch unklare rechtliche Situation und die neue Vorgehensweise der Verlage für DaF-/DaZ-Kursträger? Die vorhandenen Lehrwerke bieten meist nicht genügend Stoff für eine lerngewohnte, akademisch orientierte, schnell voranschreitende Zielgruppe in studienvorbereitenden oder –begleitenden Kursen. Zusätzliche Kopien von Übungen in Klassensatzstärke aus anderen Quellen sind dort praktisch unumgänglich.

Legale Alternativen zu Lehrbuchkopien sind:

- selbst erstellte Unterrichtsmaterialien (wobei diese natürlich keine Bilder, Übungen oder Übersichten aus Lehrwerken enthalten dürfen)
- Nutzung von ausdrücklich zur Vervielfältigung bestimmten sogenannten „Kopiervorlagen“ der Verlage
- Genereller Verzicht auf ergänzende Materialien
- Abschluss von Verträgen mit den jeweiligen Verlagen

Kopien, Kosten, Kriminalisierung – die neue Klassensatzproblematik

von Matthias Jung, Vorsitzender FaDaF

(Einführungsvortrag im Rahmen der FaDaF-Jahrestagung 2012 in Hildesheim)

- Nutzung von Pools frei kopierbarer Materialien, wie sie im Internet zunehmend verfügbar sind

Fakt ist, dass eine langjährig, zumindest stillschweigend geduldete, in ihrer rechtlichen Bewertung evtl. unklare und im Interesse der Bildungsqualität liegende Praxis mittlerweile ausgeschlossen ist. Diese geänderte Klima lässt sich im Unterschied zu der Kriminalisierung von Internetdownloads für den persönlichen Gebrauch nicht durch erhebliche Einnahmeverluste bei Musik- und Filmanbietern rechtfertigen. Zudem ist fraglich, ob dadurch mehr Lehrbücher in Klassensatzstärke verkauft werden: Die Vorstellung, dass man von Kursteilnehmern nun verlangt, mehrere Lehrbücher zu kaufen, nur weil man auch aus diesen einige Seiten nicht mehr als Zusatzmaterial kopieren darf, ist ziemlich unrealistisch. Und sich als Kursträger an die einzelnen Verlage wenden und jedes Mal kostenlose oder kostenpflichtige Genehmigungen für Klassensatzkopien einzuholen, ist ebenfalls offensichtlich impraktikabel. Am härtesten betroffen ist der einzelne Lehrer, der persönlich keine Möglichkeit hat, seine Klassensatzkopien zu „legalisieren“. Er ist das schwächste Glied in der Kette.

Die bei der Rahmenvereinbarung mit dem Volkshochschulverband im Raum stehende Beträge sind zwar relativ bescheiden (bei den Volkshochschulen wohl pro Unterrichtsstunde ca. 1 Cent fällig – egal ob man einen, keinen oder – zig Klassensätze kopiert, bei DaF/DaZ-Kursträgern wäre dieser Betrag allerdings höher), können aber nur von den Kursträgern und nicht vom einzelnen Dozenten aufgebracht werden.

Es ist fraglich, ob sich die Verlage mit einer Verschärfung des Vorgehens gegen das Kopieren einen Gefallen tun würden, da dies entweder zu einer Verteuerung (durch die Verpflichtung von

Pauschalzahlungen wie bei den VHS), Verkomplizierung (durch die rechtliche Problematiken) oder Qualitätseinbußen beim Unterricht (durch den Verzicht auf punktuelle Ergänzungsmaterialien) führt.

Es wird für große Kursträger bzw. Verbünde von Kursträgern dadurch zunehmend attraktiver, gleich eigene Materialien zu entwickeln und zu verwenden, wie dies private Sprachschulketten wie Inlingua oder Berlitz schon seit langem tun. Dann werden keine Klassensätze von Lehrwerken mehr verkauft. Für die Lehrerinnen und Lehrer bleibt, wenn Ihr Arbeitgeber hier keine entsprechenden Zahlungen leistet, nur die Möglichkeit, mehr eigene Materialien zu entwickeln oder auf entsprechende Kopien zu verzichten. Als attraktiver Ausweg aus diesem Dilemma erscheinen Online-Materialpools von Lehrmaterialien, die nach Open-Source-Prinzipien bzw. mit den entsprechenden „Creative Commons“-Lizenzen versehen, frei kopiert werden dürfen.

Der FaDaF wendet sich ausdrücklich gegen diese Verkomplizierung und Verteuerung guten Unterrichts und die Kriminalisierung von DaF-/DaZ-Dozenten bzw. die weitere Verschlechterung der Arbeitsbedingungen speziell von Honorarkräften, die aus Zeitgründen besonders auf legal zu kopierende Zusatzmaterialien angewiesen sind. Er unterstützt deshalb auch alle Initiativen zur Schaffung von kostenlos nutzbaren Materialpools. Nicht vergessen werden darf dabei auch, dass die Verlage und Autoren bereits durch den „Kopierpfennig“, den Copyshops für jede bei ihnen gemachte Kopie zahlen, und durch die Abgaben auf Druckern, Kopierern und Computern, die von den Herstellern entrichtet werden, für die Nutzung ihrer Produkte in Form von Kopien entschädigt werden.

Kopien, Kosten, Kriminalisierung – die neue Klassensatzproblematik

von Matthias Jung, Vorsitzender FaDaF

(Einführungsvortrag im Rahmen der FaDaF-Jahrestagung 2012 in Hildesheim)

Der FaDaF sucht dazu den Dialog mit den Vertretern der Rechteinhaber (Verlage und Autoren), um hier zu praktikablen und finanziell vertretbaren Lösungen für seine Mitglieder, ob Kursträger, Lehrer oder Rechteinhaber zu gelangen. Viele freiberufliche Dozentinnen und Dozenten sind gleichzeitig Autoren, die sich durch vielfältige Einkommensquellen finanzieren müssen (die zusätzlichen Einnahmen werden im Verhältnis von 70% zu 30% zwischen Autoren und Verlagen aufgeteilt)

Der FaDaF wird sich in Zukunft verstärkt der Nutzungsrechteproblematik widmen, insbesondere auch bei der Digitalisierung. Er bemüht sich derzeit um die Klärung der rechtlich offenen Fragen und hat erste Gespräche über einen Rahmenvertrag für seine Mitglieder nach dem Modell der Vereinbarung des Volkshochschulverbands mit den Rechteinhabern aufgenommen.